



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich
Finanzen und Personal

15. Dezember 2017

**Beschlusskontrolle zur öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des
Rechnungsprüfungsausschusses vom 23.11.2017
TOP: Ö 4.1 Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Halle (Saale) zum
31.12.2016, Vorlage: VI/2017/03526**

**Herr Doege bat um eine Erläuterung zur Kostenabdeckung von Benutzungsgebühren
Rettungsdienst/Krankentransport gem. Prüfbericht S. 34 Ziffer 144.**

Antwort der Verwaltung

Rettungsdienst ist eine kostenrechnende Einrichtung. Jahresüberschüsse der Kostenrechnenden Einrichtungen am Ende des Kalkulationszeitraums, die nach § 5 KAG LSA innerhalb des nächsten Kalkulationszeitraums ausgeglichen werden müssen, sind in der Bilanz als Sonderposten auszuweisen. Dazu erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses eine Buchung im Aufwand mit der Gegenbuchung Sonderposten für Gebührenaussgleich. Die Auflösung des Sonderpostens ist dann im Haushalt einzuordnen, wenn in einem neuen Kalkulationszeitraum die Kostenüberdeckung gebührenmindernd berücksichtigt wird. Soweit Kostenunterdeckungen am Ende des Kalkulationszeitraumes entstanden sind, erfolgt keine bilanzielle Abbildung.

Egbert Geier
Bürgermeister